

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72

Ausgegeben Danzig, den 27. September

1923

Inhalt. Zusatzgesetz betreffend die Ausgabe von Notgeld (S. 977). — Verordnung über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von künstlerischem wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte (S. 977). — Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung (S. 979). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 980). — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte (S. 980). — Dritte Verordnung über die Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung (S. 981). — Ausführungsverordnung zum Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (S. 982). — Bekanntmachung über Aenderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig (S. 983). — Verordnung über Postgebühren (S. 984). — Postgebühren nach Deutschland und Polen (S. 984). — Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspändung (S. 987). — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner (S. 987). — Verordnung über Telegraphengebühren (S. 988).

435 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zusatzgesetz

betr. die Ausgabe von Notgeld. Vom 21. 9. 1923.

Artikel 1.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine, welche nach dem Gesetz vom 2. November 1922 (Ges.-Bl. S. 489) von der Stadtgemeinde Danzig ausgegeben werden dürfen, wird um 3 Billionen Mark erhöht. Für diese Notgeldscheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1922, insbesondere sind sie gesetzliches Zahlungsmittel.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, bei weiterem Mangel an Zahlungsmitteln eine der Geldentwertung des Betrages von 3 Billionen Mark entsprechende Erhöhung des Notgeldumlaufes zu genehmigen, nachdem der Hauptausschuß des Volkstages zugestimmt hat.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

436

Verordnung

über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von künstlerischem wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte. Vom 15. 9. 1923.

Auf Grund der §§ 8 Ziff. 2a und 36 des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 245) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Gegenständen nach dem Auslande, die einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben und nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung in ein besonderes Sperrverzeichnis aufgenommen sind, bedarf der Genehmigung des Senats, (Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 5. 10. 1923).

§ 2.

Die unter diese Ausfuhrbeschränkung fallenden Gegenstände werden vom Denkmalrate der Freien Stadt Danzig in ein von diesem zu führendes Sperrverzeichnis eingetragen.

§ 3.

(1) Die Eintragung eines Gegenstandes in das Sperrverzeichnis erfolgt entweder durch den Denkmalrat von Amtswegen oder auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Denkmalrats, oder auf Vorschlag der Gemeinde, in der sich der Gegenstand befindet. Die Eintragung muß erfolgen, wenn der Senat es verlangt.

(2) Mit der Eintragung in das Sperrverzeichnis wird zugleich eine Wertfestsetzung verbunden, die durch einen vom Senat zu ernennenden Sachverständigen ausgeführt wird. Diese Wertbemessung wird alle 10 Jahre einer Nachprüfung unterzogen.

(3) Mit der Eintragung wird die Ausfuhrbeschränkung wirksam. Eine Beschwerde gegen die Eintragung findet nicht statt; sie wird den Beteiligten durch den Denkmalrat bekannt gegeben.

§ 4.

Der Senat betraut von Amtswegen oder auf Ersuchen des Denkmalrates oder einer Gemeinde, in der sich ein Gegenstand von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte befindet, Sachverständige mit der Ermittlung und Prüfung der für eine Eintragung in Betracht kommenden Gegenstände. Sofern der Senat von Amtswegen oder auf Ersuchen des Denkmalrates die Ermittlung und Prüfung veranlaßt hat, trägt die Freie Stadt die entstehenden Kosten.

§ 5.

Jeder Besitzer von solchen Gegenständen hat diese den mit einem Ausweise des Senates versehenen Sachverständigen auf Verlangen zu zeigen, die Prüfung zu gestatten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6.

Werden eingetragene Gegenstände innerhalb des Gebiets der Freien Stadt veräußert oder für die Dauer an einen anderen Aufbewahrungsort gebracht oder geraten sie in Verlust, so hat der bisherige Besitzer unverzüglich dem Senate hiervon, gegebenenfalls unter Angabe des neuen Besitzers und des neuen Aufbewahrungsortes, Mitteilung zu machen. Zur Erstattung der Mitteilung ist neben dem alten auch der neue Besitzer verpflichtet.

§ 7.

Die Genehmigung zur Ausfuhr für solche nach § 3 gesperrten Gegenstände darf nur vom Senate erteilt werden, wenn der vom Senate nach § 8 dieser Verordnung zu bildende Prüfungsausschuß zustimmt. Die Ausfuhrbewilligung für die vom Senate zur Ausfuhr freigegebenen Gegenstände erteilt die Außenhandelsstelle.

§ 8.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Denkmalrates, dem zuständigen Denkmalpfleger und zwei vom Senate zu ernennenden Mitgliedern aus dem Kreise der Sachverständigen.

§ 9.

Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr eines eingetragenen Gegenstandes nachgesucht, so hat der Besitzer den Gegenstand auf Verlangen dem Prüfungsausschuße vorzuführen oder die Besichtigung desselben an Ort und Stelle durch den Ausschuß oder seine Beauftragten zu gestatten.

§ 10.

Der Ausschuß darf seine Zustimmung zur Ausfuhr nur erteilen, wenn die Verbringung des Gegenstandes in das Ausland keinen wesentlichen Verlust für die Freie Stadt Danzig bedeutet.

§ 11.

Die Genehmigung zur Ausfuhr kann auch an Bedingungen geknüpft werden, die dem Senate oder dem Ausschusse gerechtfertigt erscheinen.

§ 12.

Die Überwachung der Ausfuhr wird von den an den Grenzen der Freien Stadt tätigen Danziger Zollorganen ausgeübt. Diese haben zu prüfen, daß die zur Ausfuhr der gesperrten Gegenstände notwendige Genehmigung des Senats (Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung) vorliegt. Bei Ermangelung einer solchen sind die Gegenstände anzuhalten. Von dem Vorfall ist dem Senate (Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Bei der Ausfuhr von Umzugs- oder Heiratsgut ist auf das Vorhandensein von gesperrten Gegenständen besonders zu achten.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 34 des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Ges. Bl. S. 245) bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.

437

Bekanntmachung

über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.
Vom 21. 9. 1923.

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Entgelt für den Kalendertag (§ 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 des Gesetzes vom 24. August 1923 — Gesetzbl. S. 911 —) zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusehen. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielfachung des auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den Kalendertag mit der Zahl 360.

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem zuletzt bezogenen Betrage anzurechnen. Für Sachbezüge gilt der nach § 100 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300 fache des Ortslohns.

§ 2.

Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom 20. August 1923. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 8. Oktober 1921 — Gesetzbl. S. 201 — außer Kraft.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 19. 9. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 13. September 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 19. bis 25. September 1923 wochentäglich:

1. für männliche Personen

- | | |
|--|--------------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 25 575 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 21 340 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 15 400 000 M |

2. für weibliche Personen

- | | |
|--|--------------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 21 340 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 15 950 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 11 000 000 M |

3. als Familienzuschläge für

- | | |
|---|-------------|
| a) den Ehegatten | 8 250 000 M |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 6 600 000 M |

Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Verordnung

zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz
betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 21. 9. 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 57 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanzeiger S. 190) 14. September 1920 (Danziger Staatsanzeiger S. 273), der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 100), vom 23. August 1922 (Gesetzbl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741), vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792) und vom 21. August 1923 (Gesetzbl. S. 881) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundertfünzigtausend Mark nicht übersteigt“ durch die Worte zu ersetzen: „den Betrag nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt“.

2. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „die Summe von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark nicht übersteigt“ durch die Worte zu ersetzen: „die Summe nicht übersteigt, die sich durch Vervielfältigung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt.“

Artikel II.

Der Geldbetrag im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1901 (Reichsgesetzblatt S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 / 14. September 1920 (Danziger Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741), vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792 und vom 21. August 1923 (Gesetzbl. S. 881) wird dahin geändert:

Im § 16 sind die Worte „den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Mark übersteigt“ durch die Worte zu ersetzen:

„den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt.“

Artikel III.

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

440

Dritte Verordnung

über die Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 21. 9. 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der zweiten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 958) wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 38 von mehr als 10 Milliarden Mark bis zu 12,5 Milliarden Mark,

" 39 " " " 12,5 " " " " 20 " " "

" 40 " " " 20 " " " " 30 " " "

" 41 " " " 30 " " " " 45 " " "

Lohnklasse 42 von mehr als 45 Milliarden Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

810 000 M für jede Beitragswoche in Gehaltsklasse 39,

1 250 000 " " " " " " 40,

1 870 000 " " " " " " 41,

2 620 000 " " " " " " 42.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

In der Lohnklasse 39	6 Millionen Mark,
" " " 40	9 " " "
" " " 41	13 " " "
" " " 42	19 " " "

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem 24. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklasse 1 bis 37 die 38. Lohnklasse.

Rückstände können nur in den am Zahltag geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

441

Ausführungsverordnung

zum Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923. Vom 21. 9. 1923.

1. Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1923 wird als zuständige Behörde zur Erteilung bezw. Zurücknahme der Erlaubnis in kreisfreien Städten der Polizeiverwalter, in Landkreisen der Landrat bestimmt. Gegen die Entscheidung erster Instanz ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Rekurs an den Bezirksauschuß gegeben. Die Entscheidung des Bezirksauschusses ist endgültig.

Vor der Entscheidung erster Instanz ist die örtlich zuständige Handelskammer bezw. Handwerkskammer gutachtlich zu hören.

Die Erteilung oder Versagung sowie die Zurücknahme der Erlaubnis ist unverzüglich dem Landessteueramt mitzuteilen.

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Betriebe haben binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einzureichen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Betrieb in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden. Die Prüfung hat sich auf die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und auf die Bedürfnisfrage zu erstrecken. Soweit die Zahl der bestehenden Gewerbebetriebe das vorhandene Bedürfnis überschreitet, muß eine Auswahl getroffen werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vor allem die Betriebe bevorzugt, die durch die Persönlichkeit ihrer Inhaber, Art und Umfang des Betriebes usw. die meiste Gewähr für eine reelle Geschäftsgebarung bieten. Erweist sich die Versagung der Erlaubnis einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb gegenüber als notwendig, so ist der Gewerbetreibende in dem die Versagung aussprechenden Bescheide aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist, die nicht unter 2 Wochen betragen darf, den Gewerbebetrieb einzustellen. Kommt der Gewerbetreibende in dem die Frist nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist seine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Entsprechend ist gegen Inhaber der z. Bt. des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Gewerbebetriebe zu verfahren, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben.

3. Soll ein zugelassener Gewerbebetrieb der genannten Art durch einen Stellvertreter fortgeführt werden, so darf die Fortführung erst beginnen, wenn der Stellvertreter die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Das Verfahren ist das gleiche, wie bei der ersten Konzessionierung des Gewerbebetriebes.

4. Die für Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden stellen im Einvernehmen mit der Handelskammer ein Verzeichnis derjenigen im Handelsregister eingetragenen Bankfirmen auf, deren

Leitung als eine bankfachkundige anzusehen ist und bei denen der Betrieb des Geldwechslergeschäfts nur als ein Nebengewerbe zu gelten hat. Bei den in dieses Verzeichnis aufgenommenen Firmen findet ein Konzessionsverfahren nicht statt.

5. In Ausführung des § 1 in Verbindung mit § 38 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

In den Räumen, in denen ein Gewerbe der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Arten betrieben wird, dürfen andere mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Buchführung und Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe gelten die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler usw. vom 30. April 1901 (G. M. Bl. S. 48), abgeändert durch Erlass vom 26. Juni 1902 (G. M. Bl. S. 299). Die Gewerbebetriebe des Geldwechsels sind vom Buchführungszwange befreit.

Handelsgerichtlich eingetragene Firmen können von dem in Abj. 3 bestimmten besonderen Buchführungszwang befreit werden.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen, Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) und abgesehen von dem in Absatz 5 erwähnten Verzeichnis keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, herumtragen von Plakaten, Anschläge, in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten.

Hilfspersonen sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Jansson.

442

Bekanntmachung über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Vom 22. 9. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf fünf Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.
Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Mark erhöht.

Diese Bekanntmachung tritt vom 16. September 1923 ab in Kraft.
Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 22. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

443

Verordnung
über Postgebühren. Vom 20. 9. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Postgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 23. September, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 13. September 1923 tritt hinsichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Neu- festsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Danzig, den 20. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

444

Postgebühren
nach Deutschland und Polen. Vom 20. 9. 1923.

Die mit Verordnung über Postgebühren vom 20. September 1923 veröffentlichten, zum 23. September 1923 in Kraft tretenden Gebührensätze gelten außer für Pakete auch im Verkehr nach Deutschland und hinsichtlich der Brieffsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom gleichen Zeitpunkt wie folgt festgesetzt:

		1. Zone	2. Zone
		Millionen M	Millionen M
Pakete	bis 3 kg	10	10
über	3 " 5 kg	14	14
"	5 " 6 kg	18	27
"	6 " 7 kg	20	30
"	7 " 8 kg	22	33
"	8 " 9 kg	24	36
"	9 " 10 kg	26	39
"	10 " 11 kg	30	45
"	11 " 12 kg	34	51
"	12 " 13 kg	38	57
"	13 " 14 kg	42	63
"	14 " 15 kg	46	69
"	15 " 16 kg	50	75
"	16 " 17 kg	54	81
"	17 " 18 kg	58	87
"	18 " 19 kg	62	93
"	19 " 20 kg	66	99

Zeitungsapakete bis 5 kg 7

Danzig, den 20. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung
der neuen Post- und Postschickgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Tausend M.	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten	400	
a) im Ortsverkehr	800	
b) im Fernverkehr		
Briefe		
a) im Ortsverkehr	800	
bis 20 g	1 200	
über 20 bis 100 g	2 000	
" 100 " 250 g	2 400	
" 250 " 500 g		
b) im Fernverkehr	2 000	
bis 20 g	2 800	
über 20 bis 100 g	3 200	
" 100 " 250 g	3 600	
" 250 " 500 g		
Drucksachen	400	
bis 25 g	800	
über 25 bis 50 g	1 200	
" 50 " 100 g	2 000	
" 100 " 250 g	2 400	
" 250 " 500 g	3 000	
" 500 g bis 1 kg		
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	3 600	
Geschäftspapiere	2 000	
bis 250 g	2 400	
über 250 bis 500 g	3 000	
" 500 g bis 1 kg		
Warenproben	1 200	
bis 100 g	2 000	
über 100 bis 250 g	2 400	
" 250 " 500 g		
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	2 000	
bis 250 g	2 400	
über 250 g bis 500 g	3 000	
" 500 g " 1 kg	4 000	
Päckchen bis 1 kg		

Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 100 000 teilbare Marksumme aufgerundet.

Gegenstand		Gebühr in Tausend M	Anmerkungen
Pakete			
	bis 3 kg	5 000	
über 3	5 kg	7 000	
" 5	6 kg	9 000	
" 6	7 kg	10 000	
" 7	8 kg	11 000	
" 8	9 kg	12 000	
" 9	10 kg	13 000	
" 10	11 kg	15 000	
" 11	12 kg	17 000	
" 12	13 kg	19 000	
" 13	14 kg	21 000	
" 14	15 kg	23 000	
" 15	16 kg	25 000	
" 16	17 kg	27 000	
" 17	18 kg	29 000	
" 18	19 kg	31 000	
" 19	20 kg	33 000	
Zeitungsapakete bis 5 kg		3 500	
Versicherungsgebühr			
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 1 000 000 M der Wertangabe		20	Der Gesamtgebührenbetrag für diese Sendungen ist auf eine durch 100 000 teilbare Marksumme nach oben abzurunden.
b) für unversiegelte Wertpakete für je 1 000 000 M der Wertangabe		10	
Postanweisungen			
	bis 2 Millionen M	100	Unverändert.
über 2	5 "	150	
" 5	10 "	200	
" 10	30 "	250	
" 30	50 "	300	
" 50	100 "	400	
" 100	200 "	550	
" 200	300 "	700	
" 300	400 "	850	
" 400	500 "	1 000	
Zeitungen			
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht		Mark	
	bis 25 g	400	} monatlich
über 25	50 g	800	
" 50	100 g	1 200	
" 100	250 g	2 000	
" 250	500 g	2 800	
" 500 g	1 kg	3 600	
" 1 kg	2 kg	7 200	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon			
b) Mindestgebühr, monatlich		400	Unverändert.
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich		800	

Vom 1. Oktober 1923
an.

Dritte Verordnung

über Lohn- und Gehaltspfändung, Vom 21. 9. 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (Staatsanzeiger S. 291), vom 20. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 319), vom 8. März 1922 (Gesetzbl. S. 80) und vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 781) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle der Worte „sechs Millionen“ die Worte „sechszig Millionen“ und an die Stelle der Worte „zwanzig Millionen“ die Worte „zweihundert Millionen“ treten.

Artikel II.

§ 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 (Gesetzbl. S. 79) und vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 781) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle der Worte „sechs Millionen“ die Worte „sechszig Millionen“ treten.

Artikel III.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung

über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner, Vom 21. 9. 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 562) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schreibgebühr beträgt für jedes Schriftstück das Doppelte der Postgebühr, die zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr des Inlandes zu entrichten ist. Umfaßt das Schriftstück mehr als zwei Seiten, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Seite um den einfachen Betrag der Postgebühr.

§ 2.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen vom 27. Juli 1923 und 15. August 1923 (Gesetzbl. S. 800 und 874) außer Kraft.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung
über Telegraphengebühren. Vom 24. 9. 1923.

In Ausführung des Gesetzes über Post-, Postcheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) wird folgendes bestimmt:

Die Erhöhung der Jahresgebühr für „Abgekürzte Telegrammanschriften“ und für „Telegrammzustellung nach besonderen Ortlichkeiten“ tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 an bei den bereits bestehenden Vereinbarungen jedesmal erst zum Quartalsersten in Kraft. Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sollen berechtigt sein, die Vereinbarung aus Anlaß der Gebührenerhöhung bis zum 15. des vorhergehenden Monats zum Quartalsersten zu kündigen: dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen.

Danzig, den 24. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.